

10. Kann während des Ehescheidungsverfahrens dem Ehemann durch einstweilige Verfügung der Widerruf der von ihm der Ehefrau zum Betriebe eines Handelsgeschäftes erteilten Einwilligung untersagt werden?

S. G. B. Art. 7.

IV. Civilsenat. Urth. v. 14. Februar 1895 i. S. P. (Kl.) w. Ehemann (Bekl.). Rep. IV. 169/94.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien stehen im Scheidungsprozesse. Die Klägerin betrieb vor Eingehung der Ehe mit dem Beklagten ein Handelsgeschäft, das sie nach der Eheschließung mit Genehmigung des Beklagten, dem sie für dasselbe Prokura erteilte, fortführte. Nachdem die Parteien sich entzweit hatten, nahm die Klägerin die Prokura zurück, worauf der Beklagte seinerseits die der Klägerin zur Führung des Geschäftes

erteilte Genehmigung widerrufen und von dem Widerrufe dem Amtsgerichte Anzeige machte, das infolgedessen die Klägerin aufforderte, das Erlöschen der Firma bei dem Handelsregister anzumelden. Die Klägerin hat beantragt: im Wege der einstweiligen Verfügung ihr zu gestatten, das Handelsgeschäft auch ohne Genehmigung des Beklagten bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Ehescheidungsprozesses als Handelsfrau weiter zu führen und dem Beklagten die Entziehung der Genehmigung aus Art. 7 H.G.B. zu untersagen. Zur Rechtfertigung des Antrages hat sie geltend gemacht: sie gerate in Vermögensverfall, wenn sie der Aufforderung wegen Löschung der Firma im Handelsregister nachkommen müsse; der völlig mittellose Beklagte habe nur aus Eifersucht, weil sie ihm die Prokura entzogen habe, und in der Absicht, sie zu schädigen und in der Ehescheidungsache einen Druck auf sie auszuüben, seine Genehmigung zur Fortführung des Geschäftes widerrufen. Das Landgericht hat dem Antrage der Klägerin durch Urteil stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die erlassene einstweilige Verfügung aufgehoben. Beide Instanzrichter sind davon ausgegangen, daß die Voraussetzungen für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung im Sinne des § 819 C.P.D. an sich vorhanden seien. Sie haben auch übereinstimmend angenommen, daß die Klägerin, wenn sie zur Aufgabe des Geschäftes genötigt wäre, eine erhebliche Einbuße an ihrem Vermögen erleiden würde, für den Beklagten dagegen bei seiner Mittellosigkeit besondere Gefahren vermögensrechtlicher Natur mit der Fortführung des Geschäftes durch die Klägerin nicht verbunden wären, der Beklagte sich vielmehr bei dem Widerrufe der der Klägerin erteilten Einwilligung nur durch unlaute Beweggründe habe leiden lassen. Der Berufungsrichter hat aber den Antrag der Klägerin mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 7 H.G.B. für ausgeschlossen erachtet, weil die auf Grund dieser Gesetzesvorschrift getroffene Entschliebung des Ehemannes der Anfechtung sich entziehe. Das Reichsgericht hat auf die Revision der Klägerin das Berufungsurteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

„Der Entscheidungsgrund des Berufungsrichters ist nicht als zutreffend anzuerkennen. Wenn der Art. 7 Abs. 2 H.G.B. bestimmt: „eine Ehefrau könne ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein“, so ergibt sich daraus, daß die Ehefrau nur mit Ein-

willigung des Ehemannes Handelsfrau werden kann, daß sie aber auch aufhört, Handelsfrau zu sein, wenn der Mann die Einwilligung widerruft. Die Erteilung und der Widerruf der Einwilligung unterliegen sonach in Ansehung der Rechtswirksamkeit der gleichen rechtlichen Beurteilung. Es ist nun dem Berufsrichter darin beizutreten, daß das Handelsgesetzbuch davon ausgeht, daß die Entschließung des Ehemannes nach beiden Richtungen in sein freies Ermessen gelegt, und daß deshalb sowohl die Ergänzung der fehlenden Einwilligung als auch die Aufhebung des vom Manne erklärten Widerrufs der erteilten Einwilligung durch den Richter ausgeschlossen ist. Es steht ein rein persönliches, in der eheherrlichen Gewalt des Mannes wurzelndes Recht in Frage, und ferner kommt in vermögensrechtlicher Hinsicht die etwaige Mitverhaftung des Mannes für die Schulden der Frau in Betracht (Art. 8 Abs. 2 H.G.B.). Über diese Auffassung waltet weder in der Theorie noch in der Praxis Streit ob; dieselbe liegt auch dem von dem Berufsrichter in Bezug genommenen Urteile des Reichsgerichtes vom 8. Juli 1890,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 27 S. 4,

zu Grunde. Jene Vorschrift des Handelsgesetzbuches ist aber nicht unbedingt zwingender Natur und findet keine Anwendung in einem Falle der vorliegenden Art, wenn die Eheleute im Scheidungsprozesse stehen, und es sich um die Regelung eines für die Dauer des Prozesses herzustellen einseitigen Zustandes handelt, die den Zweck verfolgt, die Ehefrau gegen Nachteile zu sichern, die der Ehemann ihr in bösslicher Absicht durch den Widerruf der ihr zum Betriebe eines Handelsgeschäftes erteilten Genehmigung zufügen will. Das Handelsgesetzbuch hat nur geordnete eheliche Verhältnisse im Auge, und von seinem Standpunkte aus ist der unredliche Widerruf der der Ehefrau gegebenen Erlaubnis zur Führung eines Handelsgeschäftes durch den Ehemann in stehender Ehe überhaupt nicht denkbar. Der Art. 7 H.G.B. steht daher dem Antrage der Klägerin nicht entgegen.

Vgl. Behrend, Lehrbuch des Handelsgesetzbuches Bd. 1 § 35, Anm. 13; v. Hahn, Kommentar zum Handelsgesetzbuche 4. Aufl. Anm. 2 zu Art. 7; Dernburg, Preussisches Privatrecht 3. Aufl. Bd. 3 § 22.

Bei der Entscheidung kann sonach nur in Frage treten, ob sich die verlangte Anordnung innerhalb des Rahmens einer einseitigen Ver-

fügung im Sinne des § 819 C.P.D. bewegt, und diese Frage ist bejahend zu beantworten. Die auf Grund dieser Gesetzesvorschrift zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes im Ehescheidungsverfahren zu erlassenden einstweiligen Verfügungen sind in betreff des Gegenstandes nicht eingeschränkt. Sie können sich auf sämtliche den Eheleuten gegeneinander zustehenden Rechte, also auch auf die dem Ehemanne kraft seiner eheherrlichen Gewalt gegen die Ehefrau zukommenden Rechte erstrecken, sodaß das hier streitige Recht gleichfalls Gegenstand einer einstweiligen Anordnung sein kann.

Daß in thatsächlicher Hinsicht die Voraussetzungen für den Erlaß der beantragten Verfügung vorliegen, hat der Berufungsrichter dargelegt, und die darauf bezüglichen Annahmen sind auch für die gegenwärtige Beurteilung maßgebend.“ . . .